

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 73 LBO)

- 2.1 Äußere Gestaltung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Die Gebäude sind in Form, Material und Farbe einander anzupassen.
- 2.2 Dachform, Dachneigung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Siehe Einschrieb im Lageplan.
- 2.3 Dachgestaltung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Schwarz als Farbe der Dachdeckung ist nicht zulässig.
- 2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO) Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünfläche oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Einfriedungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO) Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind bis max. 1 m Höhe in Form von Hecken bzw. Drahtgitterknüpfzäunen zulässig, wenn diese in einer Bepflanzung geführt werden.

3.1 BauGB, BauNVO, LBO

Dem Bebauungsplan liegt das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986, die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 und die LBO in der Fassung vom 28.11.1983 zugrunde.